

62. Greift § 25 Abs. 1 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes nur bei unmittelbar eintretender Fälligkeit der Schuld oder auch dann ein, wenn der Gläubiger für besondere Fälle berechtigt ist, durch Kündigung die vorzeitige Fälligkeit herbeizuführen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1928 i. S. St. (Bekl.) w. Sch.  
(M.). VI 496/27.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf dem Grundbesitz des Beklagten lastet eine am 1. April 1918 für die Klägerin eingetragene Restkaufgelddhypothek von 42500 M. Der Beklagte ist gleichzeitig der persönliche Schuldner.

Über das Reſtkaufgeld iſt im Vertrag folgendes beſtimmt:

„Der verbleibende Reſt des Kaufpreiſes mit 101500 *M* wird dem Käufer geſtundet. Derſelbe verpflichtet ſich, das Reſtkaufgeld vom 1. Juli 1917 ab mit 4½% jährlich in halbjährlichen Teilen zu verzinſen und nach ſechsmonatlicher Kündigung aus-zuzahlen. Werden die Zinſen pünktlich, d. h. innerhalb 14 Tagen nach der jedesmaligen Fälligkeit bezahlt, ſo ſoll die Kündigung der Verkäuferin vor dem 1. Juli 1927 nicht zuſtehen.“

Die am 1. Januar 1926 fällig geweſenen Zinſen hat der Be-klagte erſt gezahlt, nachdem die Klägerin die Hypothek mit Schreiben vom 18. Januar 1926 gekündigt hatte. Der Aufwertungsbetrag der dinglichen Forderung beträgt 8500 *R.M.*, die perſönliche Forderung iſt von der Aufwertungsſtelle in Marienwerder auf 17000 *G.M.* auf-gewertet.

Die Klägerin erhob Klage auf Zahlung von 17000 *R.M.* neſt 3% Zinſen ſeit dem 1. Juli 1926 und Duldung der Zwangsvollſtredung wegen eines Betrags von 8500 *R.M.* neſt Zinſen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 15900 *R.M.* mit 3% Zinſen aus 17000 *R.M.* vom 1. Januar 1927 bis 1. Dezember 1927 und aus 15900 *R.M.* vom 1. Dezember 1927 ab, ſowie zur Duldung der Zwangsvollſtredung wegen eines Betrags von 8500 *R.M.* Die Reviſion des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat in der obigen Beſtimmung des Kauf-trags die vertragsmäßige Anordnung einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuld für beſondere Fälle im Sinne des § 25 AufwG. erblickt; es hat die Beſtimmung dahin ausgelegt, daß nach dem Willen der Vertragsparteien das Reſtkaufgeld dem Beklagten bis Ende 1927 feſt geſtundet und die Klägerin nur bei nicht pünktlicher Zins-zahlung berechtigt ſein ſollte, eine vorzeitige Rückzahlung unter Einhaltung einer ſechsmonatigen Kündigungsfrist zu fordern. Die Reviſion rügt Verletzung des § 25 AufwG. Sie meint, die Kündigungsklauſel des Kaufvertrags ſei nicht eine Vorſchrift, die für beſondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordne, und verweiſt hierfür auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Stettin vom 29. April 1927 (Rang AufwRſpr. Bd. 2 S. 421), in dem die Auffaſſung vertreten wird, daß der Satz 2 des Abſ. 1 des § 25

nur Fälle einer unmittelbar eintretenden Fälligkeit betreffe, während eine von Satz 1 abweichende Kündigung nicht habe gewährt werden sollen.

Der Revisionsangriff ist nicht gerechtfertigt. Zunächst besteht kein rechtliches Bedenken gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Vertragsbestimmung gegeben hat, daß nämlich das Kapitaldem Beklagten bis 1927 gestundet, die Klägerin aber im Falle nicht pünktlicher Zinszahlung berechtigt sein solle, die vorzeitige Zahlung des Restkaufgeldes mit sechsmonatiger Kündigung zu verlangen. Es kann sich nur fragen, ob unter den Vorschriften, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufwG. nur solche Vorschriften zu verstehen sind, auf Grund deren eine unmittelbare Fälligkeit der Schuld eintritt, oder ob dadurch auch solche Fälle haben getroffen werden sollen, in denen, wie hier, dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben ist, für besondere Fälle durch Kündigung die vorzeitige Fälligkeit herbeizuführen. Mit dem Berufungsgericht ist anzunehmen, daß sich der Satz 2 auch auf diese letzteren Fälle erstreckt. Durch Satz 1 des § 25 AufwG. ist die Fälligkeit des Aufwertungsbetrags auch gegenüber abweichenden vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich bis zum 1. Januar 1932 hinausgeschoben worden. Im Satz 2 hat das Gesetz bestimmt, daß in den besonderen Fällen, in denen der Gläubiger nach Gesetz, Satzung oder Vertrag berechtigt war, die Zahlung der alten Schuld vorzeitig, d. h. vor dem an sich in Aussicht genommenen frühesten Zahlungstermin, zu verlangen, dieses Recht ihm auch gegenüber der durch Satz 1 grundsätzlich ausgesprochenen Hinausschiebung der Fälligkeit verbleiben sollte. Das Gesetz gibt keine Handhabe für die Annahme, daß hierbei ein Unterschied hat gemacht werden sollen zwischen den Fällen, in denen die Fälligkeit ohne weiteres eintreten, d. h. der Gläubiger berechtigt sein sollte, sofortige Zahlung zu verlangen, und den Fällen, in denen der Gläubiger berechtigt sein sollte, den Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit durch Ausübung des Kündigungsrechts herbeizuführen, also die Zahlung erst nach Ablauf einer gewissen Kündigungsfrist zu verlangen. Es ist nicht anzuerkennen, daß der Sprachgebrauch oder der Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht, eine solche Unterscheidung rechtfertigten. Auch sind keine sonstigen Gründe für diese Unterscheidung ersichtlich. Das Oberlandesgericht Stettin führt

in dem angezogenen Urteil aus, die Rechtsstellung des Gläubigers, dessen Forderung an sich bis zu einem kalendermäßig festgelegten Termin gestundet, dem aber das Recht gegeben sei, bei nicht pünktlicher Zinszahlung zu kündigen, sei beim Eintritt des letzteren Falles keine andere als diejenige des Gläubigers, der von vornherein jederzeit zur Kündigung berechtigt gewesen sei. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß es sich in ersterem Falle um ein Ausnahmerecht des Gläubigers handelt, das ihm nur bei nicht pünktlicher Zinszahlung zusteht, und daß gerade nach dem im § 25 Abs. 1 Satz 2 AufwG. zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers überall da, wo besondere Gründe dem Gläubiger ausnahmsweise das Recht geben, die Zahlung der Schuld vorzeitig zu verlangen, dieses Ausnahmerecht auch gegenüber der durch § 25 Abs. 1 Satz 1 AufwG. ausgesprochenen allgemeinen Stundung hat aufrecht erhalten werden sollen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen zwischen einem Gläubiger, der bei nicht pünktlicher Zinszahlung berechtigt ist, die Zahlung eines an sich gestundeten Kapitals ohne weiteres zu verlangen, und dem Gläubiger, dem dieses Recht nur mit Kündigungsfrist zusteht (ebenso Mügel Anm. 3 vorl. Abs. zu § 25 AufwG.; Quassowski Anm. I zu § 25 AufwG. S. 346; Neukirch Anm. 4 zu § 25 AufwG.).

Findet aber § 25 Abs. 1 Satz 2 AufwG. auf den vorliegenden Fall Anwendung, so besteht auch kein rechtliches Bedenken gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der die Klägerin zur vorzeitigen Kündigung berechtigenden Versalklausel hier gegeben seien. (Wird ausgeführt.) Aus dem Umstand, daß Verhandlungen über eine höhere Aufwertung der persönlichen Forderung geführt wurden, konnte der Beklagte keinen Anlaß herleiten, die Zinszahlungspflicht auch für den unstreitigen Aufwertungsbetrag der dinglichen Forderung nicht zu erfüllen, zumal da er durch das Schreiben vom 11. August 1925 noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Zinszahlungspflicht wieder eingesetzt hatte und daß die Klägerin wieder auf der Zinszahlung bestand. Unter diesen Umständen bedeutet es keine Mißachtung der Interessen des Beklagten, wenn die Klägerin am 18. Januar 1926 von ihrem Rechte, vorzeitig Zahlung zu verlangen, Gebrauch machte, ohne vorher nochmals den Beklagten auf seine Zinszahlungspflicht auf-

merklich gemacht zu haben. Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit der von der Revision angeführten Entscheidung des V. Zivilsenats vom 21. März 1927 (WarnRspr. 1927 Nr. 67).

Der Abzug des Zwischenzinses entspricht der Vorschrift des Art. 21 der DurchfVo. vom 29. November 1925, die auch dann anwendbar ist, wenn das Kapital infolge Wirksamwerdens einer Verfallklausel vorzeitig zurückzuzahlen ist (RdM. vom 13. Juli 1927 V 116/27 bei Beiler Aufwertungsfälle Nr. 854).